

Client Alert

Latham & Watkins
Corporate Department

Die Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Hinblick auf die Einspeisetarife bei Photovoltaikanlagen

Nach einer monatelangen öffentlichen Debatte und der Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat hat der Bundestag nunmehr am 8. Juli 2010 die umstrittene Kürzung der Solarförderung durch eine Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes („EEG“) beschlossen (Bundestagdrucksache 17/1147).

Die beschlossenen Änderungen bezwecken nach der amtlichen Gesetzesbegründung insbesondere (i) die Anpassung der bisherigen Einspeisungsvergütungen („Vergütungen“) an die gesunkenen Kosten und Preise für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie („Solaranlagen“), (ii) eine Anhebung der Zielmarke für die installierte Jahresleistung auf 3.000 MW und (iii) die Schaffung größerer finanzieller Anreize für einen stärkeren Direktverbrauch von Strom aus Solaranlagen an oder auf Gebäuden.

I. Zusammenfassung der EEG-Änderungen

Dies sind die wesentlichen beschlossenen Änderungen des EEG zur Solarförderung:

Die Vergütungen für Anlagen an oder auf Gebäuden, die nach dem 30. Juni 2010 in Betrieb genommen werden,

werden zum 1. Juli 2010 einmalig um 13 % abgesenkt, und wenn die Anlage nach dem 30. September 2010 in Betrieb genommen wurde, um weitere 3 % (§ 20 Abs. 4 Ziffer 3 EEG neu).

Bei Freiflächenanlagen, die nach dem 30. Juni 2010 in Betrieb genommen wurden, wird die Vergütung zum 1. Juli 2010 einmalig um 12 % abgesenkt und wenn die Anlage nach dem 30. September 2010 in Betrieb genommen wird, um weitere 3 % (§ 20 Abs. 4 Ziffer 1 EEG neu).

Diese einmalige Absenkung gilt nicht für Freiflächenanlagen, die nach dem 30. Juni 2010 in Betrieb genommen und im Geltungsbereich eines Bebauungsplans errichtet wurden, der zumindest auch zu diesem Zweck nach dem 1. September 2003 aufgestellt oder geändert worden ist.

Dies gilt insbesondere, wenn sich die Freiflächenanlage auf Flächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren oder sich auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung befinden (§ 20 Abs. 4 Ziffer 1 EEG neu).

Darüber hinaus gilt diese einmalige Absenkung der Vergütung auch für Freiflächenanlagen nicht, wenn diese vor dem 1. Januar 2011 in

Betrieb genommen werden und sich im Geltungsbereich eines vor dem 25. März 2010 beschlossenen Bebauungsplans befinden (§ 20 Abs. 4 a. E. EEG neu).

Für Freiflächenanlagen, die (i) plangemäß im Geltungsbereich eines Bebauungsplans errichtet wurden, der nach dem 1. September 2003 aufgestellt oder geändert wurde, (ii) sich auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung oder auf Flächen befinden, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung / Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren und (iii) nach dem 30. Juni 2010 in Betrieb genommen werden, beträgt die einmalige Absenkung der Vergütung lediglich 8 %, und wenn die Anlage nach dem 30. September 2010 in Betrieb genommen wurde, weitere 3 % (§ 20 Abs. 4 Ziffer 2 EEG neu).

Strom aus Anlagen auf ehemaligen Ackerflächen wird hingegen grundsätzlich nicht mehr vergütet. Ausgenommen hiervon sind nur Anlagen, die sich im Bereich von vor dem 1. Januar 2010 beschlossenen Bebauungsplänen befinden und vor dem 1. Januar 2011 in Betrieb genommen werden (§ 32 Abs. 3 Ziffer 3 EEG neu) oder sich auf Flächen befinden, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen und in einer Entfernung von bis zu 100 Metern errichtet wurden (§ 32 Abs. 3 Ziffer 4 EEG neu) oder vor dem 1. Juli 2010 in Betrieb genommen worden sind (§ 66 Abs. 4 EEG neu). Für diese vor dem 1. Juli 2010 in Betrieb genommenen Anlagen auf ehemaligen Ackerflächen gelten die bisherigen Bestimmungen des EEG alt weiter.

Nach der bisherigen Gesetzeslage oblag dem Netzbetreiber für Strom aus Solaranlagen, die nicht an oder auf einer baulichen Anlage angebracht sind (sog. Freiflächenanlagen), die im EEG festgelegte Vergütungspflicht nicht, wenn diese Solaranlage nach dem 1. Januar 2015 errichtet worden ist. Diese Befristung der Vergütung von Freiflächenanlagen, die nach dem 1. Januar 2015 in Betrieb genommen werden, wird durch die EEG-Änderung aufgehoben (§ 32 Abs. 2 EEG neu).

Der Direktverbrauch von Strom aus Solaranlagen an oder auf Gebäuden wird stärker als bisher gefördert. Nach der bisherigen Regelung konnte nur der Strom aus kleinen Anlagen bis 30 kW installierter Leistung direkt genutzt werden. Jetzt ist das auch bei größeren Dachanlagen bis einschließlich einer Leistung von 800 Kilowatt möglich.

Außerdem wird die bisher verankerte gesetzliche Absenkung der EEG-Vergütung verringert (§ 33 Abs. 2 EEG neu).

Für Anlagen auf oder an Gebäuden mit einer Leistung bis einschließlich 800 Kilowatt (§ 33 Abs. 2 EEG neu), die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind oder werden, verringert sich die Vergütung um 12 Cent pro Kilowattstunde. Für die vor dem 1. Juli 2010 in Betrieb genommenen Anlagen bleibt es dagegen bei den bisherigen Regelungen des EEG.

Um die auch weiterhin bei Solaranlagen zu erwartenden Kosten- und Preissenkungen längerfristig widerzuspiegeln, wird zukünftig - zusätzlich zur einmaligen Vergütungsabsenkung - die Degression der Vergütungssätze stärker an die Marktentwicklung angepasst. Bisher konnte die Degression - ausgehend von einem Niveau von 9 % - abhängig von der bei der Bundesnetzagentur registrierten Gesamtanlagenleistung um einen Prozentpunkt steigen oder sinken. Zukünftig gilt ein neuer Zielkorridor, der für die Jahre 2010 und 2011 zwischen 2.500 und 3.500 Megawatt liegt.

Die Degressionssätze

1. erhöhen sich im Jahr 2011, sobald die Leistung der bei der Bundesnetzagentur nach dem 31. Mai 2010 und vor dem 1. Oktober 2010 registrierten Anlagen mit dem Faktor 3 multipliziert
 - a) 3.500 MW überschreitet, um 2,0 Prozentpunkte
 - b) 4.500 MW überschreitet, um 4,0 Prozentpunkte
 - c) 5.500 MW überschreitet, um 6,0 Prozentpunkte

- d) 6.500 MW überschreitet, um 8,0 Prozentpunkte
(§ 20 Abs. 3 Ziffer 1 EEG neu)
2. erhöhen sich ab dem Jahr 2012, sobald die Leistung der bei der Bundesnetzagentur zum 30. September des jeweiligen Vorjahres innerhalb der vorangegangenen zwölf Monate registrierten Anlagen
 - a) 3.500 MW überschreitet, um 3,0 Prozentpunkte
 - b) 4.500 MW überschreitet, um 6,0 Prozentpunkte
 - c) 5.500 MW überschreitet, um 9,0 Prozentpunkte
 - d) 6.500 MW überschreitet, um 12,0 Prozentpunkte
(§ 20 Abs. 3 Ziffer 2 EEG neu)
3. verringern sich im Jahr 2011, sobald die Leistung der bei der Bundesnetzagentur nach dem 31. Mai 2010 und vor dem 1. Oktober 2010 registrierten Anlagen mit dem Faktor 3 multipliziert
 - a) 2.500 MW unterschreitet, um 2,5 Prozentpunkte
 - b) 2.000 MW unterschreitet, um 5,0 Prozentpunkte
 - c) 1.500 MW unterschreitet, um 7,5 Prozentpunkte
(§ 20 Abs. 3 Ziffer 3 EEG neu)
4. verringern sich ab 2012, sobald die Leistung der bei der Bundesnetzagentur zum 30. September des jeweiligen Vorjahres innerhalb der vorangegangenen zwölf Monate registrierten Anlagen
 - a) 2.500 MW unterschreitet, um 2,5 Prozentpunkte
 - b) 2.000 MW unterschreitet, um 5,0 Prozentpunkte
 - c) 1.500 MW unterschreitet, um 7,5 Prozentpunkte
(§ 20 Abs. 3 Ziffer 4 EEG neu)

Die Bundesnetzagentur veröffentlicht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie den für das Folgejahr geltenden Prozentsatz und die daraus resultierenden Vergütungssätze jeweils zum 31. Oktober eines Jahres im Bundesanzeiger.

II. Begründung der EEG-Änderung

Nach der Gesetzesbegründung ist aus gesamtwirtschaftlicher Sicht eine weitere Förderung des Marktwachstums für Solaranlagen nur bei einer deutlichen Absenkung der gesetzlich fixierten Vergütungen für Solarstrom noch vertretbar.

Im Jahr 2009 wurden circa 3.000 Megawatt Leistung aus solarer Strahlungsenergie in Deutschland installiert, was einer kumulierten Leistung von ca. 9.000 Megawatt entspricht. Der Markt hat sich damit 2009 gegenüber 2007 nahezu verdoppelt. Dies liegt deutlich über dem zwischenzeitlich im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) Leitszenario 2009 definierten Zubau von rund 1.700 Megawatt. Grund für das starke Wachstum in Deutschland im Jahr 2009 war ein starker Ausbau der weltweiten Produktionskapazität von Solarmodulen und ein gleichzeitiger Rückgang der Nachfrage in anderen Märkten.

Rund die Hälfte der weltweit installierten Photovoltaikleistung wird derzeit in Deutschland zugebaut. Dies hat erhebliche Konsequenzen für die Höhe der EEG-Umlage, welche inzwischen wesentlich höher liegt, als nach dem Leitszenario des BMU von 2009 geschätzt wurde.

Bedingt durch die weltweit vorhandenen hohen Produktionskapazitäten und den Wegfall des Siliziumengpasses wird vom Gesetzgeber auch für die kommenden Jahre ein ungebremstes Wachstum für sehr wahrscheinlich gehalten.

Das BMU-Leitszenario 2009 wies bislang für 2030 eine kumulierte Photovoltaikleistung von 28 Gigawatt (2020: rund 23 Gigawatt) aus.

Nach neuesten Erwartungen würde der deutsche Markt jedoch ohne eine umgehende Änderung des EEG explosionsartig anwachsen. Bis zum Jahr 2030 wäre eine kumulierte Photovoltaikleistung von über 105 Gigawatt zu erwarten (2020: rund 62 Gigawatt).

Ein solches ungebremses Wachstum würde nach aktueller Einschätzung zu einem Anstieg der EEG-Differenzkosten für Photovoltaik zwischen 2010 und 2030 auf insgesamt 105 Mrd. Euro führen. Dies entspräche im Durchschnitt rund 5,3 Mrd. Euro pro Jahr.

III. Ziel der EEG-Änderungen

Durch den technischen Fortschritt und eine Optimierung in der Anlagenproduktion sind die Kosten für Solaranlagen kontinuierlich gesunken. Gleichzeitig sind die Kosten für die Endverbraucher durch die gesetzlich verankerte EEG-Umlage in Verbindung mit der zunehmenden Errichtung von Solaranlagen in den letzten Jahren stark angestiegen.

Um zukünftig eine weitere Steigerung der Stromkosten durch Errichtung oder Erweiterung von Solaranlagen zu beschränken, bezweckt die EEG-Änderung die Vergütung von Strom aus Solaranlagen in zwei Schritten abzusenken:

Der erste Schritt besteht in einer einmaligen Absenkung der bisherigen Vergütung für Strom aus Solaranlagen, die nach dem 30. Juni 2010 in Betrieb genommen werden. Für alle anderen Solaranlagen bleibt es bei dem bisherigen Gesetzesstand (§ 66 Abs. 4 EEG neu).

In einem zweiten Schritt wird die Degression der Einspeisevergütung ab dem Jahr 2011 zusätzlich noch stärker als bisher an die Marktentwicklung angepasst.

Die beschlossenen Änderungen sollen nach der Gesetzesbegründung den Zubau an Solaranlagen verlangsamen und den derzeitigen aus Sicht des Gesetzgebers übermäßigen Ausbau auf eine auch kostenmäßige angemessene Größenordnung zurückführen. Mit den

dargestellten Änderungen des EEG soll das Marktvolumen in Deutschland auf ein stabiles Niveau geführt werden. Ziel ist jedoch keine Reduzierung der bestehenden Kapazitäten, sondern ein kontrollierter Ausbau der derzeit installierten Leistung von circa 9 Gigawatt auf circa 42 Gigawatt bis zum Jahr 2020. Für das Jahr 2030 wird eine vergütungsrelevante Photovoltaikleistung von 65 Gigawatt angenommen. Die EEG-Differenzkosten für Strom aus Solaranlagen sollen gemäß der Gesetzesbegründung auf ca. 3,4 Mrd. Euro pro Jahr begrenzt werden (Gesamtsumme 2010 bis 2030: 67,5 Mrd. Euro).

IV. Ausblick

Die beschlossenen Änderungen des EEG-Gesetzes werden voraussichtlich die folgenden Effekte entfalten:

Die Herabsenkung der Einspeisevergütung wird zu deutlich sinkenden Renditen für Investoren führen. Dies betrifft insbesondere Großanlagen auf Freiflächen, bei denen zukünftig ein noch härterer Wettbewerb mit asiatischen Herstellern zu erwarten ist.

Dagegen werden die Auswirkungen auf kleinere Freiflächenanlagen und auf Dachanlagen, die ca. 80 % der derzeitigen Gesamtinstallation in Deutschland ausmachen, voraussichtlich nicht so stark sein. Der Projektentwicklungsmarkt wird dagegen durch die Abschaffung der Projekte auf Ackerflächen beeinträchtigt werden. Für sämtliche Anlagen sind starke Vorzieheffekte im ersten Halbjahr 2010 zu erwarten, die sich schon bemerkbar gemacht haben.

Unternehmen, die Waver, Zellen und Module herstellen und verkaufen, könnten durch die Kürzung der Einspeisevergütung einen zumindest vorübergehenden Absatz- und Gewinnrückgang erleiden, soweit die Marktnachfrage nach Anlagen aufgrund der gesunkenen Vergütung nachlässt. Dies wird zu sinkenden Margen führen und den bereits bestehenden Kostendruck weiter erhöhen. Es ist zu erwarten, dass der bereits in den

letzten Jahren angestiegene Anteil internationaler Projekte weiter wachsen wird, um sinkende Absatzzahlen in Deutschland aufzufangen.

Außerdem werden weitere Produktionskapazitäten ins Ausland verlagert werden. Im Ergebnis ist daher eine weitere Konsolidierung auf dem Markt für Hersteller von Waver, Zellen und Modulen zu erwarten.

Die Hersteller von Equipment werden dagegen wesentlich weniger durch die Änderungen des EEG betroffen werden, da die Absatzchancen aufgrund des global weiter anwachsenden Marktes auch in Zukunft gut sind. Jedoch können auch für diese Unternehmen in Teilbereichen eine rückläufige Nachfrage und Überkapazitäten nicht ausgeschlossen werden

Für Unternehmen als Stromverbraucher entstehen durch die EEG-Änderung in Bezug auf die Strombezugskosten keine zusätzlichen Kosten.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen? Die unten genannten Autoren oder Ihr üblicher Ansprechpartner stehen Ihnen bei Fragen gern zur Verfügung.

Dr. Marcus Herrmann
+49.69.6062.6613
marcus.herrmann@lw.com
Frankfurt

Harald F. Heller
+49.69.6062.6000
harald.heller@lw.com
Frankfurt